

Auer Tageblatt

Anzeiger für das Erzgebirge

Redaktion: Die Redaktion besteht aus dem Herausgeber und dem Redakteur. Der Herausgeber ist der Redakteur. Der Redakteur ist der Herausgeber.

Anzeigenseite: Die Anzeigenseite besteht aus dem Redakteur und dem Herausgeber. Die Anzeigenseite ist die Seite des Redakteurs.

Programm: Das Programm ist das Programm des Auer Tageblatts. Es umfasst die amtlichen Bekanntmachungen des Rates der Stadt und des Amtsgerichts Aue.

Postleitzahl: Aue 1000

Nr. 195

Donnerstag, den 21. August 1924

19. Jahrgang

Die Entscheidung im Reichstag

erst am nächsten Donnerstag.

Berlin, 20. Aug. Nach einem Beschluss des Reichstages wird der Reichstag am Freitag nachmittag 3 Uhr zu einer Plenarsitzung zusammentreten. Es werden in dieser Sitzung hauptsächlich der Reichskanzler, sowie die Minister Stresemann und Luther Erklärungen abgeben. Der Sonnabend soll freihalten bleiben.

Um Montag wird die große politische Aussprache beginnen, und es wird damit gerechnet, daß am Donnerstag der kommenden Woche die entscheidenden Abstimmungen stattfinden.

Berlin, 20. Aug. Der Auswärtige Ausschuss des Reichstages trat vormittags zu seiner ersten Sitzung nach Rückkehr der deutschen Delegation von der Londoner Konferenz zusammen. Reichskanzler Marx sowie Außenminister Stresemann erstatteten ausführlich Bericht über das Londoner Abkommen. Im Verlauf der Sitzung richteten die Abg. Dr. Doebsch (Dn.), Graf Reventlow (Ratsoz.), Dr. Kaas (Bentz.) und v. Gräfe (Ratsoz.) Anträge an die Regierung, die vom Außenminister, sowie vom Reichsfinanzminister und Staatssekretär Fischer von der Kriegslastenkommission beantwortet wurden. Ein Beschluß wurde vom Ausschuss nicht gefasst. Die Sitzung wurde dann auf Donnerstag verlegt.

Berlin, 21. Aug. Der Beschluß des Verteilerausschusses des Reichstages, den austodtigen Ausschuß eventuell vier Tage hintereinander tagen zu lassen, hat vor allem den Zweck, eine weitere Ausschüttung nach der ersten Fassung der vorliegenden Gesetzentwürfe zur Durchführung des Sachverständigenplanes am Vormittag überflüssig zu machen. In den Beratungen des Verteilerausschusses wurde die Stellung der einzelnen Parteien zu den Londoner Verträgen kläglich gestreit. Der deutschnationalen Abg. Brünn nahm diese Gelegenheit wahr, zu erklären, seine Fraktion werde gegen den Bauvertrag stimmen. Auch aus verschiedenen anderen Anzeichen glaubt man schließen zu können, daß die entscheidende Begründung des Bauvertrages innerhalb der deutschnationalen Volkspartei das Übergewicht haben. Sollte es tatsächlich zur Ablehnung der Dawes-Gesetze durch die Deutschnationalen kommen und damit die für das Eisenbahngesetz erforderliche Zweidrittmehrheit nicht erreicht werden, so würde die Auflösung des Reichstages, die bereits von der deutschen Delegation in London angesündigt wurde, durchgeführt werden. Parallel dazu geht die Abstimmung verschiedener Parteien, den Volksentscheid herbeiführen. In der Bremer sozialdemokratischen "Volksschaft" tritt der Reichstag erst am 21. September vor sich gehen könnte. Dies würde eine Verschiebung bedeuten, die großen Schaden mit sich bringen würde, weil im Falle der Unterstimmung am 30. August bereits am 9. September die Abstimmung von Dortmund, Karlsruhe und Mannheim erfolgen würde. Die entscheidende Sitzung der deutschnationalen Fraktion ist auf heute nachmittag anberaumt.

Die Deutsche Volkspartei geschlossen hinter Stresemann.

Die Reichstagsfraktion der Deutschen Volkspartei hielt gestern Nachmittag 1/2 Uhr im Reichstag eine Sitzung ab, in der Reichsaußenminister Dr. Stresemann einen eingehenden Bericht über die Londoner Verhandlungen und ihre Ergebnisse erstattete. Die Fraktion billigte in voller Einstimmigkeit die Haltung der Reichsregierung. Nachrichten über Unstimmigkeiten in der Fraktion treffen nicht zu. Gegen 9 Uhr wurde die Sitzung beendet.

Der Schluß der Deutschnationalen.

Welche endgültige Stellung die deutschnationalen Fraktion im Reichstag einnehmen wird, kann, wie schon berichtet, erst in der am Donnerstag stattfindenden Fraktionssitzung festgestellt werden. Zwischenzeitlich wird aber berichtet, daß hinter den Aufläufen bereits Verhandlungen gepflogen werden, die auf folgendes Ziel hinauslaufen, wonach die Deutschnationalen nach folgendem Abstimmungsplan im Reichstag vorgezogenen beabsichtigen. Bei der Abstimmung über das zu erwartende Vertrauensvotum für die Reichsregierung werden sie sich der Stimmen enthalten. Dem verfassungsändernden Gesetzentwurf über die Bildung der Reichsbahn-U.-G. wollen sie dagegen zustimmen mit dem Hinweis darauf, daß es als wesentlicher Fortschritt zu begrüßen sei, daß die Regiebahnen wieder in den Gesamtbetrieb des Reichsbahnnetzes übergehen. Dieses Abstimmungsschema, bei dessen Durchführung die Annahme der Gesetzgevollmacht gefordert wäre, wird gegenwärtig innerhalb der Fraktion der Deutschnationalen außerordentlich stark erörtert.

Zu der Befriedigung mit dem Reichskanzler und Finanzminister Dr. Luther waren von den Deutschnationalen die Ab-

Die Dawes-Gesetze.

Reichsbahngesellschaft — Reichsbankgesetz — Der Reichsverband der Deutschen Industrie für Annahme des Gutachtens.

Die Reichsbahngesellschaft.

Der Entwurf des sogenannten "Reichsbahngesetzes" besteht aus zwei Teilen. Der ersten Teil bildet das eigentliche Gesetz, das die Übertragung des Betriebsrechts auf die Reichsbahngesellschaft und das Vermögen derselben zum Reich, insbesondere also die dem Reich verbleibenden Hoheitsrechte, behandelt; den 2. Teil bildet die Satzung der Gesellschaft, die sich mit ihrer finanziellen Struktur und Organisation beschäftigt und die eine Unlade des Gesetzes bildet.

Aus dem Inhalt dieses Gesetzes seien folgende Einzelheiten hervorzuheben:

Die deutschen Reichseisenbahnen verbleiben im Eigentum des Reiches. Das Reich überträgt lediglich das Recht zur Gewirtschaftung dieser Bahnen an die neu zu schaffende Deutsche Reichsbahngesellschaft, und zwar bis zum 31. Dezember 1964. Bis zu diesem Datum sollen die auf dem Eisenbahnmittelstand lastende Reparationschuld und die von der Gesellschaft ausgegebenen Bauschulden getilgt sein. Wohl steht sich die Tilgung schneller, so verfügt sich das Betriebsrecht entsprechend. Ist die Tilgung zu dem vorgesehenen Datum nicht durchgeführt, so tritt eine entsprechende Verlängerung des Betriebsrechts ein. Die Gesellschaft unterliegt in ihrer Betriebsführung der Macht des Reiches. Dieses Machtstreit des Reiches, das einen Aussluß der beim Reich verbleibenden Eisenbahnherrschaft darstellt, erstreckt sich auf eine Reihe von Gebieten, die im Gesetz einzeln aufgeführt sind: so ist die Genehmigung der Reichsregierung u. a. erforderlich zur Einführung grundlegender Neuerungen und Änderungen technischer Anlagen, zur Ausstellung der Fahrpläne des Personenverkehrs, zur Abschaffung bestehender Personennominalen und schließlich zur Änderung bestehender Tarife. Standt es bei der Ausbildung des vorerwähnten Staatslichen Hoheitsrechts zu Streitigkeiten zwischen der Reichsregierung und der Gesellschaft, so entscheidet ein beim Reichsgericht zu bildendes besondres deutsches Gericht das aus einem Vorständen und zwei Beisiegern besteht.

Das Beamtenamtentum bei der Reichsbahn bleibt erhalten. Muß der Landesmannschaftscharakter des Beamtenkörpers soll gewahrt bleiben, sofern das mit den Erfordernissen des Dienstes in Wirkung zu bringen ist. Das Beamtenrecht der Reichsbahnbeamten wird im wesentlichen das gleiche sein wie für die sonstigen Reichsbeamten, wenn es auch in einigen Punkten eine Sonderregelung aufweist, die den Struktur und den Aufgaben der Gesellschaft Rechnung zieht. Vertreterzahlen ist, daß die Beamten unter Beihilfe von Wartegeld einzuweilen in den Ruhestand versetzt werden können. Das Grundkapital beträgt 15 Milliarden Goldmark. Es ist in Witten gelegt und zwar in 2 Milliarden Bauschulden und 13 Milliarden Stammaktien. Der Vorstand besteht aus dem Generaldirektor und einer Unzahl Direktoren. Sie müssen künftig Deutsche sein. Der Generaldirektor steht für die Geschäftsführung die Verantwortung. Er wird vom Verwaltungsrat gewählt und bedarf ebenso wie die Direktoren der Besoldung durch den Reichspräsidenten.

Zur Wahrnehmung der Rechte aus den Reparations-Schuldbeschränkungen wird ein Eisenbahnenkommissar von den ausländischen Mitgliedern des Verwaltungsrates gewählt. Solange die Gesellschaft ihren Verpflichtungen nachkommt, hat der Kommissar kein Recht, in die geordneten Graf Reventlow und Fahrenhorst erschienen. Nach den Ausführungen des Reichskanzlers gaben die Abgeordneten für ihre Partei die Erklärung ab, daß sie nach wie vor das Sachverständigen Gutachten ablehnen und nicht auf den Boden der Londoner Verhandlungen treten könnten.

Bayerns Stellungnahme.

München, 20. August. Im Einvernehmen mit dem bayerischen Ministerpräsidenten Dr. Held empfing heute mittag der Staatsrat Dr. Schmelzle, der die deutsche Delegation als Vertreter Bayerns nach London begleitet hatte, im Staatsministerium des Neuherrn die Vertreter der Münchner und auswärtigen Kreise und gab ihnen einen eingehenden Aufschluß über die Einzelheiten der Londoner Verhandlungen. Zusammenfassend duzte er sich dahin, daß diejenigen, welche gerecht sein wollten, anerkennen müßten, daß nicht ganz Unwichtiges auf der Konferenz erreicht worden sei. Die Entscheidung, die f. g. Helmut und Parlament zu treffen hätten, könne nur die sein, das Londoner Abkommen zu ratifizieren.

Entwurf des Bankgesetzes.

Durch das neue Bankgesetz wird die Reichsbank als deutsches Centralnoteninstitut aufrecht erhalten und nach dem Plan des Sachverständigen Gutachtens umgestaltet. Sie wird von dem Einfluß der Regierung völlig losgelöst. Ihre Aufgaben bleiben die des alten Bankgesetzes, nämlich: den Geldumlauf zu regulieren, die Zahlungsausgleichung zu erleichtern und für die Reparationsaufgaben verfügbare Kapital zu sorgen. Der Entwurf umfaßt 59 Paragraphen, aus denen hervorzuheben ist:

§ 1 Wicht der Grundzüge der Unabhängigkeit der Reichsbank aus.

§ 2 regelt das Notenaufgaberecht der Reichsbank. Das Notenaufgaberecht, das bei der alten Reichsbank nur für eine sehr kurze Dauer vorgelebt war, wird auf 50 Jahre verlängert. Das Notenaufgaberecht des deutschen Goldstandardbank erlischt. Die Rentenbank darf den Betrag der ausgedehnten Rentenbanknoten nicht erhöhen. Ihre Höhe wird durch Gesetz bestimmt.

§ 3 sieht vor, daß die Banknoten auf Reichsmark lautieren. Die Reichsbanknoten bleiben gesetzliches Zahlungsmittel. Abg. § 8 dieses Paragraphen sieht den Auftrag der alten auf Mark lautenden Noten der Reichsbank und ihren Umtausch in neue auf Reichsmark lautende Noten vor. Der Umtausch hat nach dem Verhältnis: 1 Billion M. (Papiermark) gleich 1 Reichsmark zu erfolgen. Am Übergang wird die Neuordnung der deutschen Währung durch ein besonderes Gesetz, das Minnesetz, geregelt.

§ 4 erhält die Reichsbank das Recht, ihr Grundkapital bis auf 400 Millionen Reichsmark zu erhöhen. Die Reichsbanknoten sollen über 100 Reichsmark lauten. § 5 bestimmt mit der Verwaltung der Bank. Sie liegt, wie bisher, in den Händen des Direktoriums, das ausschließlich aus deutschen Staatsangehörigen besteht. Bei der Ernennung des Präsidenten ist vorgesehen, daß seine Ernennungsurkunde der Unterschrift des Reichspräsidenten bedarf. Die Amtsübernahme des Präsidenten beträgt vier Jahre.

Die §§ 9 und 10 regeln die Personalverhältnisse der übrigen Beamten. Das Beamtenverhältnis wird beibehalten. Die Rechte und Pflichten der Beamten der Bank sollen im Einklang mit denen der Reichsbeamten durch ein besonderes Beamtenstatut geregelt werden. Die Besoldung wird nach reichsrechtlichen Vorschriften geregelt. Der Generalrat der Reichsbank besteht nach § 14 aus 14 Mitgliedern, von denen 7 Deutsche und je einer Engländer, Franzose, Italiener, Belgier, Amerikaner, Holländer und Schweizer sein müssen. Der Präsident des Reichsbankdirektoriums ist Mitglied und Vorsitzender des Generalsrates.

Die Dawes-Gesetze im Reichsrat.

Berlin, 20. Aug. Dem Reichsrat ist der Entwurf eines Gesetzes über die Londoner Konferenz zugegangen. Der Inhalt umfaßt die Zustimmung zum Londoner Schlusprotokoll vom 18. August, die Gründung des Reichsbahnministers zur Bekämpfung eines Strebtes von 800 Millionen Goldmark und die Gründung der Reichsregierung zu Maßnahmen wegen Niedergabe der Rentenbank betreffend 11 Milliarden Goldmark Schuldbeschränkungen der Reichsbahngesellschaft und 3 Milliarden Goldmark Schuldbeschränkungen gemäß dem Gesetz über die Industriebelastung.

Dawes-Gutachten und die Industrie.

Die Haltung des Reichsverbands der Deutschen Industrie. Wie wir aus den Straßen des Reichsverbands der Deutschen Industrie erfahren, würde die Industrie eine Verzögerung des Industrietransfers der Londoner Klausuren für außerordentlich unheilvoll halten. In den Wirtschaftsstädten gäbe es kaum einen ernsthaften Wi-